

# Satzung der Freunde und Förderer der Klassik e.V.

## §1

### Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer der Klassik e.V."
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Emden. Er wurde am 24.09.2021 errichtet.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §2

### Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der klassischen Musik (v.a. an Tasteninstrumenten)
  - Hinführung von Kindern und Jugendlichen zur klassischen Musik
  - Schaffung von Auftrittschancen für junge Musiker
  - Mehrung von Konzertchancen für Konzertbesucher auch in ländlichen Gebieten
  - Wahrung des hochwertigen klassischen Kulturgutes der Kompositionen, insbesondere von Bach, Beethoven, Mozart, Schubert, Schumann und Chopin.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. Die Aufbringung von Mitteln für die Bewerbung der Konzerte
  - b. Den freien Eintritt zu Konzerten für Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren
  - c. Kooperation mit anderen Einrichtungen der Bildung der musikalischen Kultur für Kinder und Jugendliche – Kitas, Schulen und Musikschulen
  - d. Die Akquisition und Anmietung von Konzerträumen für junge Musiker
  - e. den Erwerb / die Nutzbarkeit / die Reparatur von geeigneten Instrumenten insbesondere für Kinder und Jugendliche
4. Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen und rechtsstaatlichen Grundordnung und steht auf demokratischer Grundlage. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen – wenn diese zuvor angemeldet und als notwendig und sinnvoll zur Förderung der Vereinszwecke genehmigt wurden. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in Ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - a. ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
  - b. Förder-Mitgliedern (natürliche und juristische Personen)
  - c. Ehrenmitgliedern
2. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
3. Mitglieder können alle natürlichen und juristische Personen werden.
4. Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins bzw. seiner Zwecke besonders verdient gemacht haben – die Mitgliederversammlung entscheidet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich beim Vorstand. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme in den Verein der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. durch den Tod des Mitgliedes (bei juristischen Personen durch deren Erlöschen),
  - b. durch Austritt (s.u.),
  - c. durch Ausschluss, der jederzeit aus wichtigen Gründen durch den Vorstand erklärt werden kann. Vorher ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschlussbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen – sie entscheidet dann bindend.
7. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum 31.12. des Kalenderjahres zulässig. Er muss spätestens zum vorangehenden 01.12. schriftlich gegenüber der / dem Vorsitzenden erklärt werden.
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
9. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge gemäß Beitragsordnung zu leisten. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der / dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem erweiterten Vorstand, nämlich dem Kassenwart, dem stellvertretenden Kassenwart, dem Schriftführer und dem stellvertretenden Schriftführer.
2. Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung um Beisitzer erweitert werden. Die Beisitzer sind beratend tätig und haben kein eigenes Stimmrecht.
3. Die / der erste Vorsitzende und die /der zweite Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
4. Dem Vorstand, der von der / dem Vorsitzenden zu Sitzungen einberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben auch nach dem Ablauf Ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
6. Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf der regulären Amtszeit abberufen werden.
7. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so kann, bis zur Wahl eines Nachfolgers, ein anderes Vorstandsmitglied dessen Aufgaben in Personalunion übernehmen.
8. Vorstandssitzungen werden mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder per E-Mail einberufen. In dringenden Fällen verkürzt sich die Frist auf drei Tage.
9. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder in offener Abstimmung, soweit diese Satzung keine anderweitigen Anordnungen trifft. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 5**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes,
  - b. Entlastung des Vorstandes,
  - c. Entgegennahme der (z.B. Haushalts-) Pläne und (-) Berichtes des Vorstandes,
  - d. Wahl der Kassenprüfer/innen,
  - e. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
  - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - i. Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - j. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
3. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich (E-Mail oder Post) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist dieser ordnungsgemäßen Ladung beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
6. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Über Anträge die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.
7. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst in der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Wahl- und abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben.
10. Wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme seiner Wahl vorliegt.
11. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
12. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
13. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Sitzungs- /Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dieses beantragt.
14. Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
15. Stimmenthaltungen sind stets als nicht abgegebenen Stimmen zu werten.
16. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Versammlungsleiter ist die / der 1. Vorsitzende und im Falle ihrer/ seiner Verhinderung der / die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
17. Soweit die / der Schriftführer(in) oder sein(e) Stellvertreter(in) nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

18. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und von Letzterem zu verwahren ist.

## **§6**

### **Kassenführung und Kassenprüfung**

1. Der/die Kassenwarte hat/haben über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen.
2. Die Kassenprüfer können auch unerwartete Kassenprüfungen durchführen. Werden hierbei Unregelmäßigkeiten festgestellt, ist von den Kassenprüfern eine außerordentliche Sitzung des Vorstands einzuberufen und über das Ergebnis zu berichten.
3. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 2 Jahren zwei KassenprüferInnen. In jedem Jahr wird durch die Mitgliederversammlung eine(r) der KassenprüferInnen neu gewählt, die/der andere verbleibt und wird im Folgejahr neu gewählt. KassenprüferInnen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 7**

### **Auflösung, Verwendung des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen. Sollten keine wichtigen Gründe dagegensprechen, sollte diese Aufgabe durch den Altvorstand (1. + 2. Vorsitzende(r)) wahrgenommen werden, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sein sollen.
3. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das nach Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung von Kunst und Kultur, vornehmlich aus dem Bereich der Förderungen der klassischen Musik.

Emden, 05.12.2022